

Beitragsverfügung Nichterwerbstätige

Erklärung

- Sie waren für die auf der Beitragsverfügung genannten Periode bei uns als nichterwerbstätige Person erfasst.
- Wir hatten Ihnen aus diesem Grund bereits provisorische AHV/IV/EO-Beiträge in Rechnung gestellt.
- Von der zuständigen Veranlagungsbehörde haben wir nun aufgrund Ihrer rechtskräftigen Bundessteuerveranlagung die definitive Höhe Ihres Vermögens und Ihres Renteneinkommen der genannten Periode erhalten. Diese Angaben sind für die Ausgleichskassen verbindlich und müssen übernommen werden.
- Es ist möglich, dass Sie nun aufgrund der Differenz zwischen der provisorischen Beitragsberechnung und der definitiven Verfügung zu viel oder zu wenig AHV-Beiträge entrichtet haben. Daher erfolgt nun eine Differenzrechnung.
- Je nach Höhe des Differenzbetrages können aus diesem Grund Ausgleichszinsen entstanden sein.

Wie setzen sich die Beiträge zusammen:

- Die jährlichen AHV/IV/EO-Beiträge als nichterwerbstätige Person berechnen sich aufgrund Ihres «Massgebenden Vermögens». Dieses bemisst sich aufgrund Ihres Vermögens sowie wiederkehrenden Rentenleistungen.
- Die AHV/IV/EO-Beiträge für Nichterwerbstätige können der [Beitragstabelle](#) Nichterwerbstätige (Seite 6) entnommen werden und werden vom Bund vorgegeben.
- Zudem werden Verwaltungskosten von 5.00 % auf den AHV/IV/EO-Beiträge berechnet.
- Die Beiträge an die Familienausgleichskasse (FAK NE) betragen 15.00 % auf den AHV-Beiträgen und werden allen Nichterwerbstätigen in Rechnung gestellt, die mehr als den Mindestbeitrag entrichten.

Häufige Fragen:

- Ich kann die Rechnung nicht termingerecht vollständig bezahlen. Welche Möglichkeiten habe ich?
 - Bitte wenden Sie sich an unsere Inkasso-Abteilung per E-Mail: inkasso@akso.ch
- Ich habe ein Guthaben. Was passiert mit diesem Guthaben?
 - Das Guthaben wird Ihnen grundsätzlich auf Ihr Bank- oder Postkonto ausbezahlt. Kleinere Guthaben oder falls noch offene Rechnungen bestehen, werden verrechnet.
- Warum muss ich Verzugszinsen bezahlen?
 - Verzugszinsen werden unabhängig von einem Verschulden erhoben. Sie sind ein Ausgleich für das Kapital, welches den Ausgleichskassen aufgrund der verzögerten Beitragszahlung für die Auszahlung von Leistungen nicht zur Verfügung stand. Hintergrund dieser strengen Regelung ist das Umlageverfahren der AHV/IV/EO. Die eingehenden Beiträge werden umgehend für die Auszahlung von Leistungen eingesetzt und müssen daher zeitnah geleistet werden.
- Ich kann die Höhe des Vermögens der Beitragsverfügung nicht nachvollziehen. Wie kann ich vorgehen?
 - Grundsätzlich sollte das Vermögen mit dem Reinvermögen gemäss Ihrer Bundessteuerveranlagung des jeweiligen Jahres übereinstimmen. Falls Sie

Liegenschaften besitzen, kommt es zu einer Differenz. Dies, weil die Liegenschaft in der Bundessteuerveranlagung zum kantonalen Wert bemessen wird. Für uns ist jedoch der eidgenössische Wert massgebend. Aus diesem Grund muss der Liegenschaftswert gemäss Bundessteuerveranlagung mit dem Repartiionswert multipliziert werden. Der Repartiionswert des Kantons Solothurn liegt bei 335 %. Wenn das Vermögen für Sie trotz dieser Erklärung nicht nachvollziehbar ist, wenden Sie sich bitte an das Steueramt.

- Ich kann die Höhe des Renteneinkommens der Beitragsverfügung nicht nachvollziehen. Wie kann ich vorgehen?
 - Bitte vergleichen Sie das Renteneinkommen mit Ihren erhaltenen Leistungen (z. B. AHV-Rente, Pensionskassenrente, Kranken oder Unfalltaggelder, eigene Unterhaltsbeiträge etc.) im entsprechenden Jahr.
- Ich bin arbeitstätig und möchte mich abmelden. Wie muss ich vorgehen?
 - Bitte reichen Sie uns Kopien der Lohnabrechnungen des aktuellen Jahres sowie von Ihrem Arbeitsvertrag ein. Wir werden dann Ihre AHV-Beitragspflicht neu prüfen.
- Ich habe in der genannten Periode gearbeitet oder habe in einer anderen Form AHV-Beiträge entrichtet (AHV-Taggelder, Militärersatz). Wie muss ich vorgehen, damit mir diese Beiträge angerechnet werden?
 - Bitte reichen Sie uns Kopien der Lohnabrechnungen / des Lohnausweises, der Abrechnung des Arbeitslosentaggelds, des IV-Taggeldes oder der Erwerbsersatzentschädigungen des entsprechenden Jahres ein.
Es muss dazu **keine** Einsprache erhoben werden.
- Wie kann ich mein provisorisches Vermögen, respektive Renteneinkommen bzw. die AHV/IV/EO-Beitragszahlungen der Folgejahre anpassen?
 - Bitte teilen Sie uns schriftlich mit, dass Sie die Anpassung der AHV/IV/EO-Beiträge als Nichterwerbstätige der Folgejahre anhand der aktuellsten Steuermeldung wünschen oder reichen Sie uns eine Kopie Ihrer letzten Steuererklärung ein.
- **Meine Fragen konnten mit diesen Informationen nicht beantwortet werden. Wie kann ich vorgehen?**
 - Wenden Sie sich bitte direkt an die Fachabteilung Beiträge per E-Mail pb@akso.ch oder telefonisch unter 032 686 23 72.

Merkblätter / Gesetze:

- [Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO \(WSN\)](#)
- [Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung](#)
- [Beiträge der Nichterwerbstätige an die AHV, die IV und die EO](#)